



Um die Lesbarkeit zu verbessern, werden in dieser Publikation die personenbezogenen Bezeichnungen meist in der männlichen Form verwendet (Lehrer, Schüler usw.). Diese Bezeichnungen gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

## **Inhalt**

Organigramm .....	3
Schulordnung .....	5
Anlagen zur Schulordnung	
Anlage 1: Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen.....	15
Anlage 2: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen .....	18
Ergänzung zur Anlage 2: Geschäftsordnung des Disziplinarausschusses.....	19
Hausordnung.....	21
Wohlfühlordnung der Grundschule .....	24
Zeugnis- und Versetzungsordnung.....	25
Gemeinsames Erziehungskonzept .....	32
Umgang mit Konflikten .....	34
Schulfahrtenkonzept.....	36
Nutzungsordnung des Computernetzes.....	38
Benutzungsordnung der Schulbibliothek / des SelbstLernZentrums .....	40
Mensaordnung .....	42
Sicherheit im Schulsport .....	43
Handyordnung.....	45
Die Schulordnung auf Spanisch .....	47

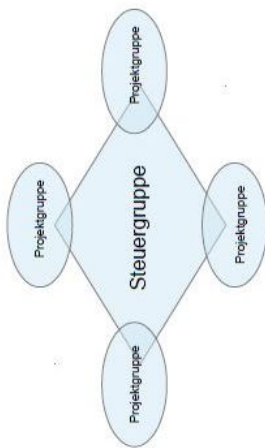




Schulverein



Vorstand  
Schulleitung



K o m i t e e g i u m																
Verwaltungsleitung																
Sekretariat Schulleitung	Sekretariat Schule	Empfang Schule	Empfang Kindergarten	Nachmittagsaktivitäten	Gebäude-/Service-management	Wachdienst	Krankenschwester	Personal Sicherheit Versicherungen	Buchhaltung Fakturierung	Raumpflege	Gebäude-management	Datenverwaltung	Einkauf	Bibliothek	IT	Schülervertretung
Gebäude	Medien	Mensa	Homepage	Sicherheit	Begegnung	Veranstaltungen Feste	Alumni	Lehrerbeirat	Angestelltenvertretung (Comité)	Elternbeirat Klassenlehrkräfte	Schülervertretung					
1. Stellvertretung	Koordination Haupt- und Realschule	Deutsch	Koordination Fächern und Austausch	2. Stellvertretung	Dirección Técnica	Koordination Jgst. 5-9	Koordination Jgst. 10-12	Koordination Neue Sekundarstufe	Koordination Deutsch als Fremdsprache	Koordination SchILF	Fachleitungen Oberschule	Fachleitungen Grundschule	Schulpsychologie	Sonderpädagogik	Schulsozialpädagogik	Schulärztliche Beratung
Leitung Grundschule	Leitung Kindergarten	Stellvertretung Grundschule	Stellvertretung Kindergarten	Koordination Förderkonzept	Koordination Sprachkurse	Koordination Deutscher Fachunterricht	Koordination Studier- und Berufsberatung	Fachleitungen Grundschule	Schülerbeirat	Schülerische Beratung	Schülerische Beratung					



### Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
  - 1.1. Vorbemerkung
  - 1.2. Auftrag und Bildungsziel der Schule
  - 1.3. Zweck der Schulordnung
  - 1.4. Weitere Ordnungen
- 2. Stellung des Schülers in der Schule**
  - 2.1. Rechte des Schülers
  - 2.2. Pflichten des Schülers
  - 2.3. Schülermitwirkung
- 3. Eltern und Schule**
  - 3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule
  - 3.2. Elternmitwirkung
- 4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern**
  - 4.1. Anmeldung
  - 4.2. Aufnahme
  - 4.3. Abmeldung
  - 4.4. Entlassung
- 5. Schulbesuch**
  - 5.1. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
  - 5.2. Schulversäumnisse
  - 5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
  - 5.4. Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht
- 6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung**
  - 6.1. Leistungen und Arbeitsformen
  - 6.2. Hausaufgaben
  - 6.3. Versetzung
- 7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen**
- 8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule**
  - 8.1. Aufsichtspflicht
  - 8.2. Versicherungsschutz und Haftung
- 9. Gesundheitspflege in der Schule**
- 10. Schuljahr, Schulfahrten**
  - 10.1. Das Schuljahr
  - 10.2. Schulfahrten
- 11. Bestimmung über volljährige Schüler**

12. Behandlung von Widersprüchen und Beschwerden

13. Hausrecht

14. Schlussbestimmung

Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen

Anlage 2: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Ergänzung zur Anlage 2: Geschäftsordnung des Disziplinarausschusses

## 1. Allgemeines

### 1.1. Vorbemerkung

Die Deutsche Schule Barcelona ist eine Privatschule, deren Träger der Deutsche Schulverein Barcelona ist. Die Interessen des Schulvereins werden von dessen Vorstand wahrgenommen. Für die Rechte und Pflichten des Vorstands, wie auch die der Mitglieder des Vereins, existiert eine eigene Satzung.

Für die Deutsche Schule Barcelona gilt die vorliegende Schulordnung, welche die Rechtsbeziehungen im Schulverhältnis, insbesondere die Rechte und Pflichten des Schülers, regelt. Sie wurde erarbeitet auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien der KMK vom 15.01.1982.

### 1.2. Auftrag und Bildungsziel der Schule – „Gemeinschaft als Vielfalt und Vielfalt macht stark“

Die Deutsche Schule Barcelona ist eine private integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel, gegründet 1894. Sie ist eine anerkannte, aus Deutschland geförderte „Deutsche Auslandsschule“ mit dem Gütesiegel „Exzellente Deutsche Schule“. Träger der Schule ist der deutsche Schulverein „Asociación Cultural del Colegio Alemán San Alberto Magno“.

Die Deutsche Schule Barcelona wird als anerkannte Deutsche Auslandsschule von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) beaufsichtigt und vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland personell und finanziell gefördert.

Die Deutsche Schule Barcelona ist eine vom spanischen Staat nach der Resolution vom 18. Juni 1966 (DOGC nr° 2231, 17.7.1996) anerkannte Auslandsschule. Sie entspricht bezüglich des Unterrichts in der Landes- und Regionalsprache den Bestimmungen der zuständigen spanischen und katalanischen Behörden, so dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Bildungsgangs gewährleistet ist.

Die DSB bietet einen vollständigen Bildungsgang vom Kindergarten bis zur Reifeprüfung nach zwölf Schuljahren für deutsch- sowie spanisch- und katalanischsprachige Kinder und gleichermaßen die spanischen Schulabschlüsse.

Das Lehrerkollegium der DSB setzt sich zusammen aus qualifizierten, motivierten Fachlehrern mit deutschsprachigem, spanischem, katalanischem sowie englischem Sprach- und Bildungshintergrund. Die Schule wird durchschnittlich von etwa 1400 Kindern besucht und führt etwa 90 Schüler jährlich zum Abitur.

Ein attraktives Gebäude mit großzügigen Pausenbereichen, vielfältigen Sportanlagen, einer großen Aula, Mensa und Bibliothek sowie einer insgesamt ansprechenden modernen Ausstattung in allen Fachbereichen kennzeichnet die DSB ebenfalls.

Die Deutsche Schule Barcelona steht für:

- Erziehung zu selbstständigen, engagierten Persönlichkeiten
- fachliches und methodisches Lernen auf hohem Leistungsniveau
- Kreativitätsförderung und hohes Bildungsniveau
- konsequente Werteerziehung, für die Respekt, Toleranz, Offenheit und Gerechtigkeit besonders wichtig sind
- interkulturelle Begegnung und partnerschaftliches Schulklima.

Seit Jahren legt das Kollegium der DSB verstärkt Wert auf die individuelle Förderung aller Kinder, ihre individuellen Talente und Interessen, dies innerhalb des Unterrichts und im außerunterrichtlichen Bereich.

Die Inklusion von Schülern mit Förderbedarf wird seitens der Schulgemeinschaft als Selbstverständlichkeit verstanden und steht in direktem Bezug zum pädagogischen Profil und der Schulkultur des „Behaltens“ aller ihrer Schüler. Alle Schüler – mit oder ohne besonderen Förderbedarf- erhalten die Möglichkeit einer individuellen Leistungsentwicklung und persönlichen Reifung. Die konsequente Werteerziehung wird durch die an der Schule

vorhandene Heterogenität unterstützt. Das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf an unserer Schule fördert die Entwicklung der Sozialkompetenz und Herzensbildung, aber auch der Lernkompetenz, der Selbstständigkeit und Offenheit im Allgemeinen.

Dabei soll die DS Barcelona für alle Kinder Lern- und Lebensraum sein, in welchem die Kinder lernen, die globalisierte Welt zu verstehen, ihre kulturelle und sprachliche Vielfalt sowie lokale und internationale Besonderheiten zu schätzen und zu leben.

Die DSB pflegt die „Begegnung“ der Kulturen innerhalb ihres Schullebens und bei zahlreichen Veranstaltungen; sie öffnet sich außerdem auch ins Gastland durch Kooperation mit anderen spanisch- katalanischen sowie internationalen Schulen in Barcelona/Spanien sowie vor allem auch mit Schulen in Deutschland, Europa und der Welt.

Der Kindergarten der DSB übernimmt die Aufgaben der Vorschulpädagogik für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Die Arbeitsinhalte und der pädagogische Ansatz folgen dem deutschen Schulsystem; ganzheitliche Förderung des Kindes und interkulturelle Erziehung stehen dabei im Vordergrund. Feste Bestandteile sind die altersgemäße, kindgerechte Förderung der personalen, sozialen und instrumentellen Kompetenzen, des sprachlichen Ausdrucks und der Kommunikation, die Vermittlung der deutschen und spanischen bzw. katalanischen Kultur sowie die Entwicklung von Kreativität und musischer Erziehung. Ziel ist es, die kindliche Neugier zu wecken und das Kind zu selbständigem Handeln und Lernen zu ermutigen und so die Grundvoraussetzungen für einen erfolgreichen Weg in Schule und Leben zu schaffen.

In der Grundschule werden Kinder mit deutscher, spanischer und katalanischer Muttersprache nach modernen Methoden und in angenehmer Lernatmosphäre weitgehend gemeinsam nach deutschen Lehrplänen und in deutscher Sprache unterrichtet. Außerdem haben die Fächer Spanisch und Katalanisch einen hohen Stellenwert. Die Kinder erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in Sprachen, Mathematik und Sachkunde. Zudem motivieren sie engagierte, erfahrene spanisch- und deutschsprachige Lehrkräfte zu Anstrengung und Leistung. Dabei steht die Freude an der Arbeit und am Zusammenleben in der Klasse und in der Schulgemeinschaft im Vordergrund. Lernen erfolgt mit Kopf, Herz und Hand.

Der Schultag erstreckt sich in der Regel von 8.00 Uhr bis 13.25 Uhr. Zusätzliche Angebote über Mittag und am Nachmittag bieten ein offenes Ganztagsystem bis 16.30 Uhr sowie Betreuung bis 17.30 Uhr.

Die Oberschule zielt u.a. auf hohes Leistungsniveau und Mehrsprachigkeit.

Hier werden die Schüler nach gymnasialen Lehrplänen mit dem Ziel der Reifeprüfung unterrichtet, gegebenenfalls auch zum Haupt- und Realschulabschluss geführt. Der Unterricht in Deutsch und Spanisch erfolgt je nach mutter- oder fremdsprachlichen Kriterien. Zudem erlangen die Schüler umfangreiche Kenntnisse in Englisch, Katalanisch und Französisch sowie in den naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern im Sinne einer Europäischen Bildung. Am Ende des Gymnasiums steht die Reifeprüfung. Das Reifezeugnis wird gleichermaßen in Deutschland und Spanien anerkannt und berechtigt zum Studium an Hochschulen im In- und Ausland.

Der Schultag erstreckt sich hier auf den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 14.15 Uhr; in den höheren Jahrgangsstufen gibt es gelegentlich Pflichtunterricht am Nachmittag, auch der Förderunterricht findet nachmittags statt. Zudem gibt es ein breites Angebot an Nachmittagsaktivitäten und Arbeitsgemeinschaften sowie Hausaufgabenbetreuung, so dass auch hier eine Art offenes Ganztagsystem bis 16.30 Uhr bzw. 18.00 Uhr durchgängig und auf hohem Niveau angeboten wird.

Der interkulturelle, polyglotte Begegnungscharakter der DSB zeigt sich insbesondere in der „Neuen Sekundarstufe“. Schüler aus katalanischen Primarschulen steht der „Quereinstieg“ in die 5. Jahrgangsstufe nach der erfolgreichen Teilnahme an Deutschkursen, den sogenannten „Cursillos“, der DSB offen. Schüler der Neuen Sekundarstufe werden schrittweis, je nach Unterrichtsfach, in die deutschsprachigen Klassen integriert und so ebenfalls intensiv auf die Reifeprüfung und ein Universitätsstudium im In- und Ausland vorbereitet.



### **1.3. Zweck der Schulordnung**

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

### **1.4. Weitere Ordnungen und Konzepte**

Im Rahmen dieser Schulordnung können weitere Ordnungen erstellt werden, z.B. eine Sportordnung und die Ordnungen für die Schüler- und Elternmitwirkung,

## **2. Stellung des Schülers in der Schule**

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

### **2.1. Rechte des Schülers**

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

### **2.2. Pflichten des Schülers**

Der Schüler hat am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen. Er hat die Pflicht, die eigene Leistung nachzuweisen und der Schule damit die Möglichkeit zur Beurteilung zu geben. Nur so ist es möglich, die Bildungsziele zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen. Der Schüler ist verpflichtet, den im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seiner Schulleitung, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Er ist insbesondere dazu verpflichtet, jedes Verhalten in der Schule zu vermeiden, durch das

- der Unterricht gestört oder die Aufmerksamkeit und der Lernerfolg der anderen beeinträchtigt werden,
- fremdes Eigentum beschädigt, zerstört oder entwendet wird,
- anderen Schaden zugefügt wird.

Im Einzelnen wird das schulinterne Verhalten durch die Hausordnung geregelt.

### **2.3. Schülermitwirkung**

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schülervertretung arbeitet nach einer Satzung, die der Zustimmung des Schulvorstandes und der Schulleitung bedarf.

Durch Mitarbeit in der Steuergruppe und in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die

Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

### **3. Eltern und Schule**

#### **3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule**

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, damit nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternversammlungen und Elternsprechtage vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse der Schulleitung ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

#### **3.2. Elternmitwirkung**

Die Eltern sind aufgerufen, dem Schulverein beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dienen vor allem die Klassenelternbeiräte und der Schulelternbeirat (vergl. Ziffer 1.4).

### **4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern**

#### **4.1. Anmeldung**

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

#### **4.2. Aufnahme**

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung; falls eine Leistungsprüfung notwendig ist, wird diese im Einvernehmen mit den betroffenen Fachlehrern/Fachleitern vorgenommen.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen des BLASchA (Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht in Spanien wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung als vertragliche Grundlage der Zusammenarbeit mit der Schule an und akzeptieren alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

#### **4.3. Abmeldung**

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis kann erst ausgehändigt werden, wenn alle Verpflichtungen der Schule gegenüber erfüllt sind.

#### **4.4. Entlassung**

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird;
- nach den Vorschriften der Zeugnis- und Versetzungsordnung die Schule verlassen muss.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

### **5. Schulbesuch**

#### **5.1. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

#### **5.2. Schulversäumnisse**

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich spätestens am 2. Schultag davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

### **5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen**

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet die Schulleitung.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit Ferien und Feiertagen sind nur in Ausnahmefällen auf Grund eines besonders begründeten und rechtzeitig gestellten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen.

Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen.

### **5.4. Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht**

Sofern Religion ordentliches Lehrfach der Schule ist, besuchen die Schüler den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann auf schriftlichen Antrag der Eltern oder des religionsmündigen Schülers erfolgen. Der Antrag muss spätestens vor Beginn eines Schuljahres vorliegen.

Die Befreiung spricht die Schulleitung aus.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein ärztliches Zeugnis als notwendig erachtet wird.

## **6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung**

### **6.1. Leistungen und Arbeitsformen**

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Regelungen der Schule über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen sind in *Anlage 1* zusammengestellt.

### **6.2. Hausaufgaben**

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. der Koordinator sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Haushefte regelmäßig kontrolliert.

### **6.3. Versetzung**

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Deutschen Schulen in Spanien geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem BLASchA (Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) zur Zustimmung vorgelegt.

## **7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen**

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Diese sind in der *Anlage 2* aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

## **8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule**

### **8.1. Aufsichtspflicht**

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer und/oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

### **8.2. Versicherungsschutz und Haftung**

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

## **9. Gesundheitspflege in der Schule**

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

## **10. Schuljahr, Schulfahrten**

### **10.1. Das Schuljahr**

Das Schuljahr dauert vom 1.9. bis 31.8. des darauffolgenden Jahres. Der Jahreskalender wird jährlich von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulvereinsvorstand festgelegt; dazu werden die Lehrervertreter (Comité) gehört. Regelungen des Sitzlandes, Bestimmungen des Tarifvertrags und innerdeutsche Richtlinien werden in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

Der Ferienplan wird den Eltern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

### **10.2. Schulfahrten**

Schulausflüge und Schulfahrten werden entsprechend den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Regelungen durchgeführt. Sie werden von der Schulleitung genehmigt und als verbindliche Schulveranstaltung erklärt (im Sinne von 2.2.).

## **11. Bestimmungen über volljährige Schüler**

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler schriftlich Widerspruch einlegt. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

## **12. Behandlung von Widersprüchen und Beschwerden**

Die Eltern bzw. der volljährige Schüler haben gegen die von der Schule getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen ein Widerspruchsrecht.

Entscheidungen der zuständigen Konferenz in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheit der Schule. Widersprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit.

Über Widersprüche gegen pädagogische Entscheidungen der Schule befindet die Schulleitung, ggf. unter Einschaltung der zuständigen Konferenzen.

Angelegenheiten, die keinen pädagogischen Charakter haben, legt die Schulleitung dem Schulvereinsvorstand zur Entscheidung vor.

## **13. Hausrecht**

Auf dem Gelände der Schule wird das Hausrecht von der Schulleitung in Vertretung des Schulvereinsvorstandes ausgeübt.

## **14. Schlussbestimmung**

Die vorstehende Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1.9.2003 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schulordnung vom 1.9.1989 gegenstandslos.

## Anlage 1: Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen

### 1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit den Anforderungen des Lehrplanes und mit der Feststellung und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

### 2. Noten- und Punktsystem

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

Sehr gut (sobresaliente)	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
Gut (notable)	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
Befriedigend (bien)	(3)	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen voll entspricht;
Ausreichend (suficiente)	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
Mangelhaft (insuficiente)	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
Ungenügend (muy deficiente)	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff „Anforderungen“ in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der Qualifikationsphase (Klassen 11 und 12) gilt ein Punktesystem mit 15 Punkten.

Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn - Punkte- System gilt folgender Schlüssel:

15 / 14 / 13	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 1
12 / 11 / 10	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 2
09 / 08 / 07	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 3
06 / 05 / 04	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 4
03 / 02 / 01	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 5
0	Punkte	=	Note 6

### **3. Schriftliche Leistungsnachweise**

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen (Tests), schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und dürfen keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten enthalten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten und Tests unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches in einer separaten Ordnung fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung bzw. durch rechtzeitige Bekanntgabe werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.

Klassen- und Kursarbeiten werden in der Regel angekündigt.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet die Schulleitung nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Arbeit gewertet wird.

Hat ein Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, können entsprechende Leistungsnachweise nachgeholt und der Leistungsstand des Schülers durch eine Prüfung festgestellt werden, wenn dies für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich erscheint.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird bei angekündigten schriftlichen Leistungsüberprüfungen die Note ungenügend (6 bzw. 0 Punkte) erteilt. Ein Anspruch auf Wiederholung besteht nicht.

Verweigert ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung (6 bzw. 0 Punkte) bewertet.

### **4. Sonstige Leistungsnachweise**

Neben den vorgesehenen schriftlichen Leistungsüberprüfungen sind weitere, unter dem Begriff „Sonstige Leistungen“ zusammengefasste Bestandteile Grundlage der Notenbildung. Das Verhältnis der schriftlichen zu den sonstigen Leistungen wird von den jeweiligen Fachkonferenzen verbindlich festgelegt.

Neben punktuellen mündlichen Antworten, Kurztests oder Referaten wird bei den Sonstigen Leistungen auch die Qualität der Mitarbeit über einen längeren Zeitraum, Referate, Heftführung, kreative Lösungen, Selbstständigkeit der Arbeit etc. berücksichtigt. Dabei werden neben den Leistungen im Bereich der Sach- und Methodenkompetenz auch Stand und Entwicklung der im Unterricht vermittelten Selbst- und Sozialkompetenz einbezogen, sofern sie die Qualität und den Umfang der fachlichen Leistung berühren.

### **5. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise**

Bedient sich ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, so begeht er eine Täuschungshandlung. Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtsführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Bewertung des ohne Täuschung erbrachten Teils, der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet;



- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend" (6 bzw. 0 Punkte) bei umfangreicher Täuschungshandlung.
- Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend" (6 bzw. 0 Punkte).
- Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, so ist entsprechend zu verfahren.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

## **Anlage 2: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

---

### **1. Erziehungsmaßnahmen**

1. Mündlicher Tadel durch den Fach- bzw. Klassenlehrer, die Schulleitung
2. ausführliches Gespräch mit dem Schüler, bzw. seinen Eltern, ggf. in Gegenwart der Schulleitung
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen
4. Nachsitzen (mit Benachrichtigung der Eltern).

### **2. Ordnungsmaßnahmen**

1. Eintrag ins Klassenbuch
2. schriftlicher Verweis durch den Fach - bzw. Klassenlehrer, den Koordinator oder die Schulleitung
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen durch den Fachlehrer
4. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen durch die Klassenkonferenz
5. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch von einem Tag bis zu zwei Wochen durch die Klassenkonferenz
6. Androhung der Entlassung aus der Schule durch die Abteilungskonferenz (wird dem Schulvereinsvorstand zur Kenntnis gebracht.)
7. Entlassung aus der Schule durch die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulvereinsvorstand.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler - bei den Maßnahmen nach Nr. 4 bis 7 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Äußerung vor der Stelle zu geben, die über die Maßnahme zu beschließen hat. In dringenden Fällen kann die Schulleitung einen Schüler vorläufig vom Unterricht oder von sonstigen Unterrichtsveranstaltungen ausschließen. Die Anhörung des Schülers und der Beschluss der Konferenz sowie die Bekanntgabe sind unverzüglich nachzuholen.

Alle Ordnungsmaßnahmen, mit Ausnahme von 1. und 3., sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.

Stimmhaltung ist bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nicht zulässig.

## Ergänzung zur Anlage 2: Geschäftsordnung des Disziplinausschusses

### 1. Zuständigkeitsbereich

Der Disziplinausschuss wird von der Gesamtlehrerkonferenz eingesetzt, vertritt diese und/ oder die laut Schulordnung zuständige Abteilungskonferenz und entscheidet in den Fällen über Ordnungsmaßnahmen und damit ggf. verbundene pädagogische Maßnahmen, in denen ein Schüler durch schweres und / oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt oder die Rechte anderer gefährdet hat.

Der Disziplinausschuss tritt zusammen, sobald eine gravierende Ordnungsmaßnahme (Androhung der Entlassung oder Entlassung von der Schule) beschlossen werden sollte oder der Schulleiter diese Kommission einberuft. Der Ausschuss ist in seiner Entscheidungsfindung innerhalb der Schulordnung frei, kann diese oder alternative Ordnungsmaßnahmen und erzieherische Maßnahmen beschließen oder den Fall an die Klassen- bzw. Abteilungskonferenz zurückgeben.

### 2. Vorsitz

Prinzipiell hat der Schulleiter den Vorsitz. Er kann den Vorsitz an ein Mitglied der Schulleitung delegieren.

Der Vorsitzende beruft den Disziplinausschuss nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer ein.

### 3. Mitglieder

3.1. Dem Disziplinausschuss gehören folgende *stimmberechtigte* Mitglieder bzw. deren Stellvertreter an:

- der Schulleiter oder dessen Beauftragter,
- der Klassenlehrer,
- der jeweilige Stufenkoordinator,
- ein SV-Vertrauenslehrer,
- drei gewählte Vertreter des Kollegiums.

3.2. *Mit beratender Stimme* sollen nach Abstimmung mit dem Schulleiter der Schulpsychologe bzw. andere für eine Entscheidungsfindung relevante Personen hinzugezogen werden.

3.3. Zur Anhörung im Disziplinausschuss werden folgende weitere Personen schriftlich eingeladen: der betroffene Schüler und seine Erziehungsberechtigten, ein Lehrer des Vertrauens (wenn vom Schüler gewünscht) und ein Mitglied des Elternbeirates. Für das Mitglied des Elternbeirates gilt, dass die Erziehungsberechtigten mit der Teilnahme einverstanden sein müssen.

An der Beratung über die Maßnahme nehmen der Schüler sowie seine Erziehungsberechtigten nicht teil. An der Abstimmung nehmen allein die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Ordnungsmaßnahmen teil (3.1., 4.1.).

3.4. Die angestrebten Maßnahmen der Androhung des Verweises von der Schule und dieser Verweis selbst erfolgen nach einer diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem Schulleiter und dem Schulvorstand. Bei der Androhung des Verweises wird der Schulvereinsvorstand informiert; die Entlassung von der Schule erfolgt im Einvernehmen mit dem Schulvereinsvorstand.

#### **4. Abstimmungen**

- 4.1. An der Abstimmung nehmen nur die unter 3.1. aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder teil.
- 4.2. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- 4.3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4.4. Enthaltungen sind nicht möglich.
- 4.5. Es wird ein Protokoll geführt.
- 4.6. Die Beschlüsse des Disziplinarausschusses werden dem Lehrerkollegium mitgeteilt.

#### **5. Wahl der Lehrervertreter und ihrer Stellvertreter**

Die Vertreter des Lehrerkollegiums bzw. ihre Stellvertreter werden vom Kollegium der DS Barcelona gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Disziplinarausschusses der Deutschen Schule Barcelona gilt seit dem 2. April 2009.

## Hausordnung (seit Schuljahr 2004/2005)

---

Diese Hausordnung enthält Regeln, deren Einhaltung ein wirkungsvolles und möglichst konfliktloses Arbeiten und Lernen in der Schule gewährleisten soll. Sie soll nur dort einschränken, wo es der Schutz von Personen und Sachen erforderlich macht. Die Hausordnung versteht sich als Appell an alle, respektvoll, solidarisch und freundlich miteinander umzugehen, um so den Aufenthalt in der Schule möglichst angenehm werden zu lassen.

1. Die Eingangshalle des Schulgebäudes wird morgens um 7.30 Uhr geöffnet. Um Unfälle zu vermeiden, sollen sich die Schüler nicht auf dem Bürgersteig vor der Schule aufhalten.

Schüler und Lehrer, die mit dem Fahrrad oder Motorrad kommen, stellen ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz hinter der Aula ab. Die Schüler müssen einen Antrag auf Genehmigung für das Abstellen von Mopeds/Motorrädern auf dem Schulgelände im Sekretariat stellen. Auf dem Schulgelände sollen die Fahrzeuge geschoben werden.

Stundenbeginn und -schluss sollen von Lehrern und Schülern pünktlich eingehalten werden. Beim ersten Läuten am Ende der großen Pause begeben sich die Lehrer und Schüler zu den Unterrichtsräumen. Ist eine Klasse 5 Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrer, so meldet der Klassensprecher dieses beim stellvertretenden Schulleiter oder im Sekretariat.

2. In den großen Pausen verlassen die Schüler die Unterrichtsräume und begeben sich auf die Höfe oder in die Pausenhallen mit Ausnahme des Verwaltungsbereichs. Das Lehrerzimmer soll von Schülern nur in äußerst dringenden Fällen aufgesucht werden.

Die Motorwiese ist während der Unterrichtszeit und in den Pausen kein Aufenthaltsbereich für Schüler.

Schüler bis einschließlich Klasse 10, die aus den Fachräumen (Naturwissenschaftliche Räume, Musik, Kunst, Erdkunde, Multi-Media) kommen, lassen ihre Schulsachen bis zum Ende der großen Pause an den Treppenaufgängen bzw. in den Schließfächern. Es dürfen keine Taschen in der Eingangshalle abgestellt werden.

Die Unterrichtsräume werden verschlossen.

Die Eingangstür ist geschlossen zu halten, um den Besucherverkehr durch die Pforte kontrollieren zu können; Besucher haben sich grundsätzlich am Eingang anzumelden.

Spiele, die mit Laufen und Lärmen verbunden sind, gehören auf den Hof.

Spiele, die zu Verletzungen oder Zerstörungen führen können, sind verboten.

Die Schüler der Grundschule halten sich während der Pausen auf den Grundschulhöfen auf.

3. Schülern bis Klasse 10 einschließlich ist es nicht erlaubt, während der Unterrichtszeit (1. bis 7. bzw. 9./10. Stunde) das Schulgelände zu verlassen, da sie der Aufsichtspflicht der Schule unterliegen. Nach Schulschluss verlassen alle Schüler umgehend das Schulgelände.

Ab Klasse 10 dürfen die Schüler in den Mittagspausen das Schulgebäude verlassen. Dies gilt für die Klasse 11 und 12 auch in Freistunden.

Verbleiben die Schüler außerhalb des Unterrichts in der Schule, halten sie sich in Freistunden in der Mensa oder in der Bibliothek auf.

Ausnahmen:

- a) Abholung durch die Eltern (z. B. Krankheitsfall) mit Abmeldung beim Klassenlehrer oder dem Fachlehrer der nächsten Unterrichtsstunde. Das Fehlen muss im Klassenbuch vermerkt werden.

- b) Die Schüler, die vom Religions- oder Katalanischunterricht befreit sind, dürfen auf schriftlichen Antrag der Eltern später in die Schule kommen oder diese früher verlassen, wenn dieser Unterricht in den Randstunden liegt.
  - c) Beurlaubung auf begründeten und genehmigten Antrag der Eltern vom Unterricht (Arzttermin u. ä.). Arztbesuche sollen aber nach Möglichkeit auf den Nachmittag gelegt werden.
  - d) Bei Sportbefreiung besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Einzelfallregelungen trifft die Lehrkraft. Atteste und Entschuldigungen sind umgehend schriftlich beim Fachlehrer einzureichen. Bei Teilbefreiung (Schwimmen o.ä.) wird der / die Schülerin vorübergehend in einen Parallelkurs mit anderer Sportart zugewiesen und dort unterrichtet und bewertet.
4. In den Klassen 5-10 führen alle Schüler die sog. Agenda als Hausaufgaben- und Kommunikationsheft.
  5. Schüler dürfen Fachräume nur in Begleitung der Fachlehrer betreten und müssen sie nach Beendigung des Unterrichts wieder verlassen.
  6. Für den Sportbereich gilt die Sportordnung. In Vertretungs- oder Freistunden sollen die Sportanlagen und deren Zugänge und Nebenräume nicht betreten werden.  
Auf dem Rasen des Sportplatzes darf nichts verzehrt werden.
  7. Für die Bibliothek, die Mensa und für den Fall eines Alarms gelten besondere Ordnungen. In der Grundschule ergänzt die „Wohlfühlordnung“ diese Hausordnung.
  8. Der Schutz der Persönlichkeit verbietet es, Mitschüler oder Lehrer ohne deren ausdrückliche Erlaubnis zu fotografieren oder Film- und Tonaufzeichnungen zu machen.
  9. Die Gartenanlagen brauchen besondere Pflege und sollen daher besonders geschützt werden.
  10. Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot.
  11. Während der Schulzeit ist es - auch außerhalb des Schulgebäudes - verboten, alkoholische Getränke und illegale Drogen zu konsumieren. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.  
Der Konsum von Drogen kann zur sofortigen Entlassung aus der Schule führen. Wer mit Drogen handelt, wird entlassen und strafrechtlich verfolgt.
  12. Alle Lehrer und Schüler haben auf Sauberkeit in den Gebäuden und auf dem Schulgrundstück zu achten. Die Gemeinschaftseinrichtungen (Klassenraum, Fachraum, Aula, Halle, Hof, Gartenanlage, Sportanlage, Toiletten u.a.) sind nach Benutzung ordentlich zu hinterlassen.  
Beschädigungen im Schulbereich müssen der Verwaltung sofort gemeldet werden. Hierzu sind Lehrer und Klassensprecher verpflichtet.  
Wer mutwillig oder leichtfertig Einrichtungen oder Schulmaterial verschmutzt oder beschädigt, wird dafür verantwortlich gemacht.  
Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit zur Schule gebracht werden.  
Inline-Skater, Skateboards u. ä. dürfen im Schulgelände aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden.  
Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden (vgl. § 8.2. der Schulordnung).

13. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind in allen Räumen die Fenster zu schließen und die Klassenräume abzuschließen.  
In den Mittagspausen vor dem Nachmittagsunterricht bleiben die Räume ebenfalls verschlossen, da die Schüler sich in dieser Zeit nicht in den oberen Etagen, sondern nur im Erdgeschoss aufhalten.
14. Die Erlaubnis für die Benutzung von Schulräumen außerhalb der Unterrichtszeit erteilt die Schul- /Verwaltungsleitung gemäß den Richtlinien des Vorstandes.
15. Anschläge dürfen nur am Mitteilungsbrett angebracht werden, sie sind vorher im Sekretariat zu genehmigen.
16. Das Verteilen von Werbematerial sowie Geldsammlungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung gemäß den Richtlinien des Vorstandes.
17. Das unbefugte Öffnen fremder Schließfächer - bzw. der Versuch - wird als Einbruch- oder Diebstahlversuch streng geahndet und kann auch eine Anzeige nach sich ziehen. Bei nachgewiesenem Diebstahl kann die Entlassung aus der DSB erfolgen.
18. Gäste im Unterricht benötigen grundsätzlich die Erlaubnis der Schulleitung.

## Wohlfühlordnung der Grundschule

---

### Allgemeines

- Wir wollen, dass alle gerne zur Schule kommen. Obwohl wir verschieden sind, gehören wir alle zusammen und respektieren uns.
- Ich bin höflich und freundlich zu den anderen.
- Ich tue niemandem weh, weder durch Worte noch durch Taten. Ich spiele fair.
- Wenn es Streit gibt, versuche ich als Erster aufzuhören.
- Gegenstände, mit denen ich andere Kinder verletzen könnte, lasse ich zu Hause.
- Ich nehme keine elektronischen Spielgeräte mit.
- Ich werde pünktlich vor dem ersten Klingeln (um 7.55h) zur Schule gebracht und stelle mich auf dem oberen Schulhof auf.
- Ich gehe vorsichtig mit allen Dingen um. Ich räume meine Sachen selbst auf. Wenn ich etwas kaputt gemacht habe, sage ich Bescheid.

### Im Schulgebäude

- Ich darf niemanden beim Lernen stören. Deshalb gehe ich im Gebäude leise.
- Wenn es zur Pause klingelt, gehe ich auf direktem Weg ohne zu rennen auf den Pausenhof oder in die Bibliothek.
- Auf den Gängen und auf den Treppen ist es eng, deshalb gehe ich langsam, rede leise und halte mein Spielzeug fest in den Händen.
- Spielgeräte benutze ich auf dem Schulhof und nicht im Schulhaus.
- Die Toiletten halte ich sauber und spiele dort nicht.
- Frühstück und Getränke bringe ich von Zuhause mit. Ich kaufe nichts in der Mensa und an den Automaten. Zu Mittag esse ich in der Mensa.

### Auf dem Schulhof

- In der Pause spiele ich nur auf den Grundschulhöfen oder gehe in die Bibliothek.
- Wenn ich das erste Klingeln höre, gehe ich in meine Klasse.
- Ballspielen darf ich nur mit weichen Bällen.
- Klettern darf ich nur auf dem Klettergerüst und an der Kletterwand.
- Ich werfe nicht mit Erde, Sand oder Steinen.
- In der Mittagspause (7. Stunde) spiele ich nur auf dem oberen Hof. Den Ranzen stelle ich an den dafür vorgesehenen Platz.



### **A Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Grundsätzliches**

Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Ein Schüler wird versetzt, wenn er die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse erfüllt hat. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Klasse sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

#### **2. Zuständigkeit**

- 2.1. Über die Versetzung eines Schülers entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleitung oder deren Stellvertretung oder des zuständigen Abteilungsleiters.
- 2.2. Zur Klassenkonferenz gehören alle Lehrer, die in der Klasse Unterricht nach der Stundentafel erteilen.
- 2.3. Der Fachlehrer entscheidet über die Note in seinem Fach. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden.
- 2.4. Der einzelne Lehrer entscheidet bei Abstimmungen nicht nur auf Grund der Leistungen in seinem Fach, sondern unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Leistungen.
- 2.5. Ein Lehrer hat nur Stimmrecht bei den Schülern, die er unterrichtet hat. Jeder Lehrer hat eine Stimme. Hat der Vorsitzende nicht schon als Fachlehrer eine Stimme, so ist er als Vorsitzender stimmberechtigt.
- 2.6. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.7. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Wenn begründete Besorgnis der Befangenheit besteht, wird der Vorsitzende das betreffende Mitglied der Klassenkonferenz von der Stimmpflicht entbinden.

#### **3. Entscheidungsgrundsätze**

- 3.1. Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im ganzen Schuljahr erbrachten Leistung des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung getroffen (Jahreszeugnis).

Die Zeugnisnote ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss als wesentlichen Faktor die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge berücksichtigen.

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie wie "ungenügend" bewertet.

Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht.

Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf einer Begründung in der Konferenzniederschrift.

## Die Konferenz

3.1.1. soll bei ihren Entscheidungen nicht schematisch verfahren.

Für Ausnahmefälle (z. B. ungewöhnliche Voraussetzungen bei Sprachkenntnissen, längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen) können Sonderregelungen vorgesehen werden.

3.1.2. kann eine derartige Sonderregelung jedoch nur treffen, wenn begründete Aussicht besteht, dass der Schüler im folgenden Schuljahr erfolgreich mitarbeiten kann.

In einem solchen Fall muss die Versetzung eines Schülers mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Gründe für die Entscheidung sind in der Konferenzniederschrift anzugeben.

3.2. Ein Schüler wird versetzt,

3.2.1. wenn er in allen Fächern den Anforderungen genügt hat,

3.2.2. wenn trotz nicht ausreichender Leistungen in einzelnen Fächern zu erwarten ist, dass er in der nächsten Klasse erfolgreich mitarbeiten kann. (Die Einzelheiten hierzu sind geregelt in Teil B).

## 4. Versetzung auf Probe

Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

## 5. Zurücktreten und Verlassen der Schule

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler freiwillig in die nächstniedrige Klasse zurücktreten, wenn er in seiner Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Der Antrag muss spätestens unmittelbar nach Erteilung des Halbjahreszeugnisses gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

5.1. Die freiwillige Rückkehr in die nächstniedrigere Klasse ist in der Regel nur einmal während der gesamten Schullaufbahn möglich.

5.2. Verlässt der Schüler während des Schuljahres oder am Schuljahresende die Schule, so erhält er ein Abgangszeugnis, das den zur Zeit des Abgangs erreichten Leistungsstand wiedergibt, mit dem Vermerk:

„Der Schüler wurde durch Beschluss der Klassenkonferenz vom ..... in die ..... Klasse versetzt. Er besucht freiwillig nochmals die ..... Klasse.“

## 6. Überspringen einer Klassenstufe

Im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten kann ein Schüler, der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann und auf Grund seiner Leistungen am Unterricht der nächsthöheren Klasse mit Erfolg teilzunehmen in der Lage ist, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden. Ausgenommen sind in der Regel Aufnahme- und Abschlussklassen der jeweiligen Schulform.

## 7. Unterrichtung der Erziehungsberechtigten

7.1. Die Gefährdung der Versetzung eines Schülers wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt

- durch eine entsprechende Bemerkung im Halbjahreszeugnis
- durch eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der nicht ausreichenden Leistungen spätestens zwei Monate vor dem Versetzungstermin.

- 7.2. Erfolgt die Benachrichtigung nicht, kann daraus nicht ein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.
- 7.3. Während der letzten vier Wochen vor der Versetzungskonferenz dürfen keine Auskünfte über den Leistungsstand des Schülers erteilt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

## **8. Zeugnisse**

- 8.1. Zeugnisse sind Urkunden. Einträge dürfen weder radiert noch korrigiert sein; die Möglichkeit nachträglicher Zusätze ist durch entsprechende Schreibweise oder Löschung auszuschließen.

Zeugnisse sind handschriftlich von der Schulleitung und vom Klassenleiter oder ihren Vertretern zu unterzeichnen; die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig.

Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen.

- 8.2. Es gibt Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse und Abgangszeugnisse. Halbjahres- und Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag eines Schulhalbjahres ausgegeben. Das Datum eines Zeugnisses ist das Datum der Zeugnisausgabe.

- 8.3. Die Jahreszeugnisse tragen folgenden Vermerk:

8.3.1. „Laut Konferenzbeschluss vom ..... versetzt nach Klasse .....“

8.3.2. „Laut Konferenzbeschluss vom ..... nicht versetzt.“

- 8.4. Für jeden Schüler, der die Schule wechselt oder verlässt oder gemäß dieser Ordnung verlassen muss, ist ein Abgangszeugnis anzufertigen; ein Duplikat ist zu den Schulakten zu nehmen.

Das Abgangszeugnis muss erkennen lassen, wie lange der Schüler die letzte Klasse besucht hat, und darf keinen Vermerk enthalten, dass der Schüler nicht versetzt ist oder die Schule verlassen muss.

- 8.5. Über die Versetzung oder Nicht-Versetzung muss auch beschlossen werden, wenn ein Schüler zum Schuljahresende die Schule verlässt oder sie während der letzten 6 Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres wegen Wohnortwechsels der Erziehungsberechtigten oder auf Grund mangelnder Leistungen verlassen hat. Im Falle der Versetzung ist ein Vermerk gemäß § 8.3.1. in das Abgangszeugnis aufzunehmen, im Falle der Nichtversetzung zusätzlich ein Jahreszeugnis zu erstellen.

- 8.6. Wenn ein Schüler in den letzten zwei Monaten des Schuljahres ohne Versetzungsentscheidung der abgebenden Schule die Schule wechselt, kann die Entscheidung über Versetzung oder Nichtversetzung ausgesetzt werden. Der Schüler nimmt dann vorläufig am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil. Über die Versetzung oder Nichtversetzung ist bis spätestens zum Halbjahrestermin zu entscheiden.

## **9. Wiederholung von Klassen**

Ein Schüler, der nach Wiederholung einer Klasse nicht versetzt wird bzw. auch die nachfolgende Klasse wiederholen müsste, muss in der Regel die Schule verlassen.

## **10. Wechsel der Schulart**

Ein in der betreffenden Schulart nicht versetzter Schüler kann in die nächsthöhere Klasse einer anderen Schulart aufgenommen werden, wenn er nach den dort geltenden Versetzungsbestimmungen versetzt worden wäre und zu erwarten ist, dass er den muttersprachlich deutschen Unterricht erfolgreich besuchen kann.

## **B Einzelbestimmungen - Entscheidungsmaßstäbe**

### **11. Grundschule: Klassen 1 bis 4**

11.1. Schüler der Klasse 1 erhalten am Ende des ersten Schuljahres eine allgemeine Beurteilung.

Sie werden in der Regel in die Klasse 2 übernommen.

11.2. Eine Wiederholung der Klasse 1 ist auf Anraten der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit den Eltern möglich, wenn das Versagen des Schülers auf mangelnde Reife, Krankheit oder Umschulung zurückzuführen ist.

In der Regel sollte jedoch ein Kind, das nach dem Urteil der Klassenkonferenz das Ziel der Klasse nicht erreicht hat und für einen deutschsprachigen Unterricht nicht geeignet erscheint, die Schule verlassen.

11.3. Schüler der Klassen 2, 3 und 4 sind in der Regel nicht zu versetzen bei

11.3.1. nicht ausreichenden Leistungen in Deutsch,

11.3.2. nicht ausreichenden Leistungen in Mathematik oder Spanisch, wenn kein Ausgleich durch

- mindestens befriedigende Leistungen in dem anderen dieser beiden Fächer und in Deutsch vorliegen

oder

- eine gute Leistung in Deutsch vorliegt.

11.4. In allen übrigen Fällen sind Schüler der Klassen 2, 3 und 4 in die nächsthöhere Klasse zu versetzen.

### **12. Orientierungsstufe**

#### **Klassen 5 und 6 der aus der Grundschule aufgestiegenen Klassen**

12.1. Die Klassenkonferenz legt zu den üblichen Terminen der Zeugniserteilung den Leistungsstand des Schülers in Zeugnisnoten fest. Auf Grund der pädagogischen Einheit der Orientierungsstufe gehen die Schüler von der Klasse 5 in die Klasse 6 ohne Versetzung über, bei einer Gefährdung der Zuweisung zum Gymnasium erfolgt eine Beratung.

12.2. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Klassenkonferenz über die weitere Schullaufbahn des Schülers.

Schüler der Klasse 6 werden in die Klasse 7 des Gymnasiums nicht versetzt, wenn

- a) der Durchschnitt, gebildet aus den Noten der Fächer Deutsch, Spanisch, Englisch und Mathematik 3,5 oder schlechter ist,
- b) in den Fächern Deutsch, Spanisch, Englisch und Mathematik zwei mangelhafte Noten oder eine ungenügende Note vorliegen,
- c) eine mangelhafte Note in den unter a) genannten Fächern und eine ungenügende Note in den anderen Fächern vorliegen,
- d) drei nicht ausreichende Noten oder zwei ungenügende Leistungen in beliebigen Fächern vorliegen.

12.3. In der Regel muss ein Schüler, der die Übernahme in die 7. Klasse des Gymnasiums nicht erreicht, die Schule verlassen, wenn er den muttersprachlich deutschen Unterricht in der Haupt- oder Realschule nicht erfolgreich besuchen kann.

- 12.4. Für einen Schüler mit guten Deutschkenntnissen, der die Versetzung in die 7. Klasse des Gymnasiums nicht erreicht, gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahneempfehlung, die sich auf die Hauptschule oder die Realschule beziehen kann. Er erhält zum Versetzungstermin ein Zeugnis ohne Versetzungsvermerk, jedoch mit der Bemerkung

„Für ..... wird der Übergang in die 7. Klasse der Hauptschule (oder : der Realschule) empfohlen“.

Wenn die Eltern der Empfehlung der Klassenkonferenz nicht folgen möchten, kann ein Schüler mit der Empfehlung für die Hauptschule allenfalls als Realschüler am Unterricht der 7. Klasse teilnehmen. Über die endgültige Einstufung entscheidet in diesem Fall die Klassenkonferenz am Ende des 1. Halbjahres der 7. Klasse.

- 12.5. Die Klassen 5 und 6 können in der Regel nicht wiederholt werden. Die Klassenkonferenz kann die Wiederholung einer Klasse zulassen, wenn der Leistungsabfall z. B. durch mangelnde Reife, Krankheit oder Schulwechsel begründet und die Klasse 4 nicht schon wiederholt worden ist. Für die Genehmigung der Wiederholung ist die Zweidrittelmehrheit der Klassenkonferenz erforderlich.

### 13. **Gymnasium**

#### 13.1. Klassen 5 und 6 der Neuen Sekundarstufe

13.1.1. Nicht versetzt werden Schüler,

- a) deren Noten in drei oder mehr Fächern unter „ausreichend“ liegen,
- b) deren Noten in einem Fach „ungenügend“ und in einem weiteren Fach „mangelhaft“ oder „ungenügend“ sind,
- c) deren Note im Fach Deutsch „ungenügend“ ist,
- d) deren Noten in zwei Fächern der Fächergruppe Sprachen (Deutsch, Spanisch, Englisch) / Mathematik „mangelhaft“ sind.

13.1.2. Für den Ausgleich gelten die Bestimmungen 13.2.2 a) und b)

13.1.3. In der Regel muss ein Schüler, der die Versetzung in die Klasse 7 nicht erreicht, die Schule verlassen. Die Klassenkonferenz kann jedoch eine Wiederholung der 6. Klasse zulassen, wenn der Leistungsabfall durch mangelnde Reife, Krankheit oder Schulwechsel begründet und die 5. Klasse nicht schon wiederholt worden ist. Für die Genehmigung der Wiederholung ist die Zweidrittelmehrheit der Klassenkonferenz erforderlich.

#### 13.2. Klassen 7 - 10

13.2.1. Nicht versetzt werden Schüler,

- a) deren Noten in drei oder mehr Fächern unter „ausreichend“ liegen,
- b) deren Noten in einem Fach „ungenügend“ und in einem weiteren Fach „mangelhaft“ oder „ungenügend“ sind,
- c) deren Note im Fach Deutsch „ungenügend“ ist.

13.2.2. In den übrigen Fällen werden Schüler versetzt, wenn alle unter „ausreichend“ liegenden Noten durch bessere Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden, wobei der Ausgleich für die unter „ausreichend“ liegenden Leistungen in Fächern der Fächergruppe Sprachen (d.h. Deutsch, Spanisch, Englisch und ab Klasse 9 Französisch, Katalanisch) /Mathematik durch Noten dieser Fächergruppe erfolgen muss.

Für den Ausgleich gilt:

a) Liegt nur eine Note „mangelhaft“ vor, kann sie durch die Note „befriedigend“ ausgeglichen werden.

b) In allen anderen Fällen gilt:

Die Note „ungenügend“ kann durch die Note „sehr gut“ in einem Fach oder durch die Note „gut“ in zwei Fächern, die Note „mangelhaft“ durch die Note „gut“ in einem Fach ausgeglichen werden.

An Stelle eines Ausgleichsfaches mit der Note „gut“ können jeweils zwei Fächer mit der Note „befriedigend“ treten.

### 13.3. Klassen 11 und 12

Die entsprechenden Regelungen sind in der RPO festgelegt.

## 14. Realschule Klassen 7 - 10

14.1. Wenn gesonderte Realschulgruppen bestehen, soll der schulinternen Regelung für die Versetzung dieser Schüler die Versetzungsordnung für Realschulen eines Bundeslandes zu Grunde liegen.

14.2. Wenn sich einzelne Realschüler in Klassen anderer Schulformen befinden, ist bei der Versetzungsentscheidung in diesen Fällen ein Maßstab nötig, der einer Realschule angemessen ist.

## 15. Hauptschule Klassen 7 - 9

15.1. Wenn gesonderte Hauptschülergruppen bestehen, soll der schulinternen Regelung für die Versetzung dieser Schüler die Versetzungsordnung für Hauptschulen eines Bundeslandes zu Grunde liegen.

15.2. Wenn sich einzelne Hauptschüler in Klassen anderer Schulformen befinden, ist bei der Versetzungsentscheidung in diesen Fällen ein Maßstab nötig, der einer Hauptschule angemessen ist.

15.3. Für Hauptschüler können nur die in Hauptschulen unterrichteten Fächer und höchstens eine Fremdsprache für die Versetzung gewertet werden.

15.4. Ausnahmsweise kann von der Versetzungskonferenz bestimmt werden, dass ein Hauptschüler, der die Voraussetzungen für eine Versetzung nicht erfüllt, ohne Versetzung am Unterricht der nächsthöheren Klasse teilnimmt, wenn anzunehmen ist, dass er durch eine Wiederholung der Klasse nicht besser gefördert werden kann oder dass im Fall einer Wiederholung der Klasse zusätzliche Schwierigkeiten im Verhalten auftreten werden. Auch das Alter des Schülers ist hier zu berücksichtigen.

## 16. Durchlässigkeit

16.1. Ein Realschüler kann bis zum Eintritt in die 10. Klasse zum jeweiligen Versetzungstermin auf Antrag eines Erziehungsberechtigten in das Gymnasium übergehen, wenn in dem entsprechenden Versetzungszeugnis in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und dabei insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ab der 5. Klasse unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem Fach eine Note schlechter als „ausreichend“ erreicht wird.

Fehlende Kenntnisse in der dritten Fremdsprache (Französisch / Katalanisch) sind, falls erforderlich, in einer angemessenen Zeit nachzuholen.

16.2. Realschulabsolventen Deutscher Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe Deutscher Auslandsschulen, wenn sie in dem Abschlusszeugnis der Realschule am Ende der Klasse 10

- in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0
- und dabei im Besonderen in Deutsch, Mathematik und der ab Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht haben.

Realschulabsolventen, die diese Bedingungen erfüllen, treten in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges ein. (Beschluss des BLASCHA vom 25.03.1998 i.d.F. vom 26.9.2001)

16.3. Bei Antrag auf Übergang von der Hauptschule zur Realschule ist sinngemäß wie unter 16.1 zu verfahren.

## **17. Katalanischunterricht**

17.1. Das Fach Katalanisch wird als Wahlpflichtfach (Klassenstufe 9 und 10) und als Qualifikations- bzw. Prüfungsfach (Klassenstufen 11 und 12) wie die anderen Fächer derselben Kategorie gewertet.

17.2. Als einstündiges Beifach zum Wahlpflichtfach Französisch (Klassenstufen 9 und 10) ist das Fach Katalanisch nicht versetzungsrelevant.

17.3. Bis einschließlich Klassenstufe 8 wird das Fach Katalanisch als positives Ausgleichsfach gewertet.

17.4. Die Katalanischleistungen im integrierten Unterricht in Musik, Sport, Kunst und Ciencias Sociales werden im Sachfach gewertet.

## Gemeinsames Erziehungskonzept

---

Wir alle haben das Recht, mit Respekt und Höflichkeit behandelt zu werden. ↔ Wir alle haben die Pflicht, anderen mit Respekt und Höflichkeit zu begegnen.

Wir alle haben das Recht auf vorurteilsfreie Individualität. ↔ Wir alle haben die Pflicht, mit Toleranz und Akzeptanz Andersartigkeit zu begegnen.

Wir alle haben das Recht auf Anhörung und Akzeptanz unserer Meinung. ↔ Wir alle haben die Pflicht, die Meinung anderer anzuhören und zu respektieren.

Wir alle haben das Recht, uns in der Schule wohl zu fühlen. ↔ Wir alle haben die Pflicht, zu einem guten Miteinander beizutragen.

Wir alle haben das Recht auf umfassende und rechtzeitige Information. ↔ Wir alle haben die Pflicht, Informationen wahrzunehmen und zu beachten.

Wir alle haben das Recht auf Hilfestellung. ↔ Wir alle haben die Pflicht, hinzuschauen und uns einzusetzen.

Wir alle haben das Recht und die Pflicht, Empathie zu zeigen bzw. zu entwickeln und damit gegenseitiges Verständnis und Kommunikation zu fördern!

Wir Schüler haben das Recht auf eine faire und gerechte Behandlung. ↔ Wir Schüler haben die Pflicht, Entscheidungen zu akzeptieren, auch wenn wir anderer Meinung sind.

Wir Schüler haben das Recht, unsere Meinung zu äußern und angehört zu werden. ↔ Wir Schüler haben die Pflicht, zu angemessener Meinungsäußerung und zur Beachtung der Regeln der Kommunikation.

Wir Schüler haben das Recht, Kritik zu äußern und unser Recht auf Versammlung zu nutzen. ↔ Wir Schüler haben die Pflicht, Kritik anzuhören und die Meinung anderer zu akzeptieren.

Wir Schüler haben das Recht, im Unterricht Fragen zu stellen und um Hilfe zu bitten. ↔ Wir Schüler haben die Pflicht, aufmerksam dem Unterricht zu folgen und Leistungsbereitschaft zu zeigen.

Wir Schüler haben das Recht auf einen Mediator sowie auf Vertretung unserer Interessen. ↔ Wir Schüler haben die Pflicht, mit diesen zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.

Wir Schüler haben das Recht, als Individuen akzeptiert und behandelt zu werden. ↔ Wir Schüler haben die Pflicht zu akzeptieren, dass wir Teil einer Gemeinschaft sind und das Zusammenleben fördern müssen.

Wir Lehrer haben das Recht, die Einhaltung der in der Schulordnung grundgelegten Regeln zu fordern und nach diesen vorzugehen. ↔ Wir Lehrer haben die Pflicht, die Schulordnung zu kennen und in ihrem Sinne zu handeln.

Wir Lehrer haben das Recht auf Anerkennung unserer Professionalität. ↔ Wir Lehrer haben die Pflicht, offen zu sein für konstruktive Kritik und ebenso konstruktiv damit umzugehen.

Wir Lehrer haben das Recht auf eine Interessenvertretung, die frei für unsere Rechte eintreten kann. ↔ Wir Lehrer haben die Pflicht, uns in diesem Sinne zu engagieren und unsere Vertreter zu unterstützen.

Wir Lehrer haben das Recht auf Anhörung und Partizipation. ↔ Wir Lehrer haben die Pflicht, getroffene Entscheidungen zu respektieren.

Wir Eltern haben das Recht auf Information über alles, was das Schulleben unserer Kinder betrifft. ↔ Wir Eltern haben die Pflicht, die Lehrer über wichtige Geschehnisse, die den Lernprozess unserer Kinder beeinflussen könnten, zu informieren.



Wir Eltern haben das Recht auf optimale Rahmenbedingungen der Ausbildung unserer Kinder. ↔ Wir Eltern haben die Pflicht, die Schule in ihrer Aufgabe in allen Bereichen nach Kräften zu unterstützen.

Wir Eltern haben das Recht, unsere Meinung offen und konstruktiv zum Ausdruck zu bringen und gemäß der Schulordnung an Entscheidungsprozessen mitzuwirken. ↔ Wir Eltern haben die Pflicht und die Verantwortung, die Schulordnung zu kennen und die getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

Wir Eltern haben das Recht auf pädagogische Beratung. ↔ Wir Eltern haben die Pflicht, die Lehrer in ihrer pädagogischen Arbeit zu unterstützen.

## Umgang mit Konflikten

---

Diese Handreichung wurde 2011 vom Elternbeirat in Zusammenarbeit mit der Schulleitung erarbeitet und am 15. Juni 2011 von der Gesamtlehrerkonferenz ohne Gegenstimmen beschlossen.

### Vorwort

Wo Hunderte Menschen abgesehen von den Ferien und Feiertagen über mehrere Jahre tagtäglich miteinander umgehen, kann es nicht immer konfliktfrei zugehen, kommt es gelegentlich zu Klagen und Beschwerden!

Wünschenswert ist stets eine konstruktive Bewältigung/Lösung, mit deren Ende beide Seiten konform gehen können. Das steigert die Zufriedenheit aller, trägt zum positiven Schulklima bei und steigert damit die Qualität der Schule.

Da Konflikte für alle davon Betroffenen emotional belastend sind, unter Umständen viel persönliche Energie und Motivation kosten und damit den angestrebten pädagogischen Leitziele abträglich sind, ist es notwendig, Konflikte aktiv, konstruktiv und nachhaltig zu lösen. So unerfreulich Beschwerden auch sein mögen, so enthalten sie oft auch Ansatzpunkte für eine positive Weiterentwicklung der Schule. Entscheidend ist die Art des Umgangs mit Beschwerden. Wenn Beschwerden als eine Art „Frühwarnsystem“ gesehen werden, können etwaige Probleme frühzeitig bearbeitet und somit ein besserer Lösungsweg gesichert werden.

- Beschwerden zeigen „Leben“ an.
- Beschwerden sind Wegweiser für Verbesserungs-Notwendigkeiten.
- Beschwerden sind das „NAVI“ im System, denn sie zeigen Wege zu Veränderungen.
- Es gibt nichts, was man nicht verbessern könnte.

Einige Vorschläge, wie Konflikte Eltern-Lehrer vermieden werden könnten:

- aktiver Austausch über positive und negative Lernentwicklung der Schüler durch regelmäßige Lehrer- / Elterngespräche (persönlich, telefonisch, per E-Mail)
- Transparenz der Lerninhalte und Lernmethoden
- Abbau von Hemmschwellen beider Parteien, um offen aufeinander zugehen zu können.

Grundsätzlich beschwert man sich zunächst dort und bei dem, mit dem man das Problem hat.

### Abwicklungsprozess:

- A. Wenn ein Schüler ein Problem/Konflikt mit einer Lehrkraft hat, dann sollte der Schüler das Gespräch mit der Lehrkraft suchen. Aussprachen zwischen „Tür und Angel“ sind nicht produktiv, da meistens Zeitdruck besteht. Demnach sollte die Lehrkraft einem Schüler immer die Möglichkeit bieten, das Problem baldmöglichst, aber in einem anderen Rahmen zu besprechen. In diesem Gespräch sollten keine gegenseitige Vorwürfe „an den Kopf geschmissen“, sondern Vereinbarungen auf beiden Seiten getroffen werden, damit das Problem möglichst zügig behoben wird. Sinnvoll wäre auch eine Nachbesprechung/Nachfrage nach ca. 2-4 Wochen, um zu sehen, ob sich das ursprüngliche Problem gelöst hat oder weitere Vereinbarungen getroffen werden sollten.
- B. Wenn einem Schüler diese Aussprache nicht geboten wird oder das Gespräch nicht zufriedenstellend ist, so kann der Schüler sich an seinen Klassensprecher und/oder an seinen Klassenlehrer wenden; gleichermaßen auch, wenn der Schüler gewisse Hemmungen hat, mit dem betroffenen Lehrer direkt zu sprechen. Weiterhin stehen dem Schüler auch Vertrauenslehrer sowie Koordinatoren zur Verfügung.

- C. Wenn der Schüler das Problem an seine Eltern weitergibt, so sollten die Eltern – gleichermaßen wie in Punkt A angegeben – an erster Stelle das Gespräch mit der betroffenen Lehrkraft suchen. Es besteht die Möglichkeit, über E-Mail den Lehrer zu kontaktieren, kurz das Vorgefallene zu schildern und um einen Gesprächstermin zu bitten. Die Lehrkraft sollte möglichst bald einen Gesprächstermin anbieten, damit sich unnötiger Frust oder Verzweiflung nicht anstaut und dadurch ein produktives Gespräch vorbelastet sein könnte.
- D. Voraussetzungen für ein konstruktives Gespräch sind die richtigen Umgangsformen, die Befreiung von Vorurteilen und die Bereitschaft auf beiden Seiten, alle notwendigen Vereinbarungen zu treffen, damit das Problem/der Konflikt – im Sinne des Schülers - behoben werden kann. Lehrkräfte sollten diesen Beschwerden mit Interesse und Verständnis begegnen. Eltern sollten „bei der Sache“ bleiben, ohne persönliche Angriffe und Vorwürfe zu starten. In den meisten Fällen beruht das Problem/der Konflikt auf einer unterschiedlichen Wahrnehmung eines Geschehens. Diese unterschiedliche Wahrnehmung ist absolut legitim und normal und bedeutet nicht, dass nur eine Seite im Recht ist. Wir haben an unserer Schule auch sprachliche und kulturelle Hindernisse, welche die Wahrscheinlichkeit von Missverständnissen erheblich erhöhen können. In Fällen von Kommunikationsschwierigkeiten bedingt durch die Sprache – spanisch sprechende Eltern können wenig mit einem deutschsprachigen Lehrer kommunizieren oder auch umgekehrt - sollten von beiden Seiten Übersetzer des Vertrauens bei den Gesprächen hinzu gezogen werden.

Nach einer sachlichen Aussprache sollten beide Seiten ihre Bereitschaft zeigen, diesen Konflikt zu bereinigen, indem klare Vereinbarungen getroffen werden. Diese Vereinbarungen können ggf. vor Ort schriftlich festgehalten werden und es sollte gleichzeitig ein Termin für ein weiteres Gespräch zur Evaluation der Ergebnisse nach ca. 4 Wochen festgehalten werden. Sehr empfehlenswert ist auch, dass nach diesem ersten Treffen beide Seiten regelmäßig über E-Mail oder telefonisch kommunizieren und die eingeleiteten Lösungsmaßnahmen oder Lösungsansätze einander mitteilen.

- E. Wenn das Eltern-Lehrer-Gespräch nicht zufriedenstellend verläuft, können sich die Eltern an ihre Klassenelternsprecher und/oder an den Klassenlehrer wenden. Sollte der Konflikt mit dem Klassenlehrer sein, dann können sich Eltern auch an den Stufenkoordinator wenden.
- F. Klassenelternsprecher sollten immer sicher stellen, dass Eltern im Falle eines Problems mit einer Lehrkraft Punkt C – das direkte Gespräch mit der betroffenen Lehrkraft - eingehalten haben. Wenn Klassenelternsprecher von Seiten mehrerer Familien aus dem Klassenverband Beschwerde über eine Lehrkraft erhalten und Gewissheit besteht, dass die Einzelgespräche nicht zufriedenstellend waren, können sie das Gespräch mit dem betroffenen Lehrer suchen. Schriftliche Vereinbarungen sollten von beiden Seiten (Klassenelternsprecher und Lehrkraft) signiert werden und können erst dann den anderen Eltern per E-Mail zugestellt werden. Klassenelternsprecher können zu diesen Gesprächen ihre Kommissionssprecher (Mitglieder des Elternbeirats) hinzuziehen und Lehrer können um die Anwesenheit einer weiteren Fachlehrkraft oder des Stufenkoordinators bitten.

## Schulfahrtenkonzept

---

Schulvorstand, Schulleitung, Elternbeirat und Lehrerbeirat haben das folgende Konzept für Klassen- und Austauschfahrten, Exkursionen und Studienfahrten einvernehmlich verabredet. Die Gesamtkonferenz hat dem Konzept am 12.06.02 zugestimmt. Die folgenden Bestimmungen mit Änderungen bei den Punkten 5.3. und 5.4. auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes vom 3.5.04 gelten für Schulfahrten ab dem Schuljahr 2004/05.

### 1. Pädagogische Ziele

Schulfahrten sind ein wesentliches Element des Bildungskonzepts der Deutschen Schule Barcelona. Sie ergänzen den planmäßigen Unterricht, fördern die interkulturelle Begegnung und dienen auch dazu, die Selbstständigkeit und die Eigenverantwortung der Schüler zu stärken.

### 2. Rechtliche Aspekte

- 2.1 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Schulfahrten sind die geltenden deutschen und spanischen Rechtsnormen, die Vorschriften des Ziellandes, die Ordnungen der Deutschen Schule und der Haustarifvertrag zu beachten, so dass für alle Beteiligten größtmögliche Rechtssicherheit gewährleistet ist.
- 2.2 Der Schulträger stellt sicher, dass für die Durchführung der Schulfahrten der bestmögliche Haftpflicht- und Unfall-Versicherungsschutz besteht.
- 2.3 Bei einer juristischen Auseinandersetzung wegen eines Schadensfalls im Zusammenhang mit einer Schulfahrt sichert der Schulträger der betroffenen Lehrkraft Rechtsschutz zu und stellt einen Rechtsbeistand. Der Schulträger hat für diesen Fall eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. (Beschluss des Schulvorstands vom 13.02.2002.)

### 3. Teilnahme

- 3.1. Die Teilnahme an Schulfahrten ist freiwillig. Genehmigen die Eltern ihrem Kind die Teilnahme nicht, so besucht es für die Dauer der Fahrt den Unterricht in einer geeigneten Klasse.
- 3.2. Andererseits besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an Schulfahrten. Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet, ob das Verhalten der Schülergruppe die Veranstaltung ermöglicht. Schüler, die sich nicht an die schulische Ordnung oder vereinbarte Regeln halten, werden nicht zugelassen oder von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.
- 3.3. Bei schwer wiegenden Regelverstößen, insbesondere Drogenkonsum, Diebstahl etc., wird der Teilnehmer auf Kosten der Eltern vorzeitig zurück geschickt. Da Schulfahrten schulische Veranstaltungen sind, gelten die Bestimmungen der Schulordnung.

### 4. Durchführung

- 4.1. Mehrtägige Fahrten werden wenigstens von zwei Lehrkräften begleitet. Eltern können als begleitende Aufsichtspersonen teilnehmen. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.
- 4.2. Bei der Unterbringung in Familien übertragen die Eltern der Teilnehmer in Form einer schriftlichen Erklärung den Gasteltern die Aufsichtsverantwortung.

- 4.3. Die Erreichbarkeit einer begleitenden Lehrkraft muss jederzeit gesichert sein.
- 4.4. Den Teilnehmern kann auch außerhalb der Unterkunft eine fest umrissene Freizeit gewährt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz sind strikt zu beachten.
- 4.5. Schulfahrten und Ausflüge dürfen nicht in von Schülern gelenkten Privatwagen unternommen werden.

## **5. Finanzierung**

- 5.1. Bei der Planung von Schulfahrten sind möglichst kostengünstige Lösungen anzustreben.
- 5.2. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Eltern eine finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds der Schule erfolgen.
- 5.3. Die Reisekosten der autorisierten Begleitpersonen werden auf die Fahrtteilnehmer umgelegt. Vom Reiseunternehmen gewährte Freiplätze werden dabei berücksichtigt.
- 5.4. Der Rücktritt von einer Schulfahrt kann kostenfrei nur in begründeten Fällen durch schriftliche Mitteilung der Eltern bis zum 5. Werktag vor Fahrtbeginn erfolgen. Bei einem späteren Rücktritt sind 100% der Reisekosten zu zahlen.

## **6. Information**

- 6.1 Über Ausflüge und Exkursionen werden die Eltern so früh wie möglich informiert. Bei mehrtägigen Fahrten erfolgt die Information in der Oberschule spätestens 4 Wochen, sonst 2 Wochen vor Beginn der Fahrt.
- 6.2 Die verantwortliche Lehrkraft informiert die Eltern detailliert über den geplanten Verlauf der Fahrt, über Orte, Zeiten, Aktivitäten, evtl. Freizeitgestaltung und Regelungen bezüglich der Erreichbarkeit.
- 6.3 Die Eltern erklären durch Unterschrift ihr Einverständnis mit der Teilnahme (siehe Punkt 3.1.) Sie informieren die verantwortliche Lehrkraft rechtzeitig über evtl. vorliegende gesundheitliche Beeinträchtigungen ihres Kindes und füllen den „Schülerpass“ aus (s. Anlage).

## **7 Studienfahrten Klassenstufe 11 – Besondere Bestimmungen**

- 7.1 Die Dauer der Studienfahrten beträgt in der Regel 5 Tage. Bei der Kostenplanung soll ein Gesamtbetrag von EUR 500 nicht überschritten werden.
- 7.2 Die Studienfahrten können als Klassen- oder Projektfahrten angeboten und organisiert werden.
- 7.3 Es wird jedes Jahr ein fester Katalog von Fahrten mit Zielorten im deutschsprachigen Ausland und Spanien zur Auswahl angeboten. Tagesausflüge zu anderen Orten im Rahmen des Programms sind möglich.

Über diese regelmäßig anstehenden Fahrten hinaus können aus pädagogischen Gründen weitere, auch mehrtägige Fahrten unternommen werden. Über deren Durchführung entscheidet die Schulleitung nach Antrag des Klassenleiters. Die Schule wird auch private Austauschprojekte nach Kräften unterstützen, ohne allerdings derartige Vorhaben selbst zu organisieren.

## Nutzungsordnung des Computernetzes

---

### 1. Nutzungsberechtigung

- Nutzungsberechtigt sind Schüler und Lehrer der Deutschen Schule Barcelona im Rahmen der Unterrichtsdurchführung oder der Unterrichtsvorbereitung.

### 2. Benutzung des Netzwerkes

- Das Anmelden im Netzwerk (einloggen) ist nur unter dem zugewiesenen Benutzernamen und Passwort gestattet. Jede Anmeldung wird am Server automatisch protokolliert. Jeder Nutzer ist für alle Aktivitäten, die unter seiner Identität ablaufen, voll verantwortlich und trägt ggf. die rechtlichen Konsequenzen.
- Die Arbeitsstation, an der sich ein Benutzer im Netz angemeldet hat, ist durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach dem Beenden der Nutzung hat sich der Benutzer im Netzwerk abzumelden (ausloggen).
- Das persönliche Passwort darf nur dem Benutzer selbst bekannt sein. Unsachgemäßer Umgang mit Passwörtern führt zum Ausschluss aus den Räumen und ggf. weiteren Maßnahmen.
- Das Kopieren von Daten, Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Ausgenommen davon ist eine Übertragung von persönlichen Daten zwischen Disketten und dem zugewiesenen Arbeitsbereich im Netzwerk (Homeverzeichnis). Daten können auf Disketten oder dem Homeverzeichnis abgelegt werden. Die Größe des Homeverzeichnisses ist bei Schülern auf 6MB beschränkt!
- Das Starten von eigenen Programmen bedarf der Genehmigung durch die aufsichtsführende Person bzw. des Administrators.
- Private Disketten sind grundsätzlich auf Computerviren zu prüfen, bevor sie benutzt werden.
- Ausdrücke sind möglich. Die Anzahl der gedruckten Seiten ist aber möglichst gering zu halten.

### 3. Verhalten in den Räumen

Jeder Nutzer muss sich so verhalten, dass die Computeranlage möglichst lange nutzbar bleibt:

- a) Keine Speisen und Getränke in die Computerräume mitbringen.
- b) Mobiliar, Hard- und Software pfleglich behandeln. Für fahrlässig hervorgerufene Schäden haftet der Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten.
- c) Keine Manipulationen am System.
- d) Bei Störungen sofort die aufsichtsführende Person bzw. den Administrator verständigen.
- e) Den Arbeitsplatz nur in ordnungsgemäßem Zustand verlassen, d.h.
  - a. Bildschirm in ursprüngliche Position stellen
  - b. Maus, Tastatur und Kopfhörer ordentlich zurücklassen
  - c. Stühle ordentlich an den Tisch stellen.

#### 4. **Zusätzliche Bestimmungen bei Benutzung des Internet-Zugangs:**

- Es ist untersagt, den Internet-Zugang der Deutschen Schule Barcelona zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Einrichtung in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen. Dies gilt insbesondere für rassistische, ehrverletzende, beleidigende oder aus anderen Gründen gegen geltendes Recht verstoßende Nachrichten.
- Kein Benutzer hat das Recht, Vertragsverhältnisse im Namen der Deutschen Schule Barcelona einzugehen (z. B. Bestellungen über das Internet) - oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.
- Die Nutzung des Internets ist ausschließlich für schulische Zwecke erlaubt. Die Arbeit mit privaten E-Mails oder kurze Internet-Recherchen für private Zwecke werden jedoch geduldet. Es ist allerdings ausdrücklich untersagt, privat den Dienst „chat“ zu benutzen oder im Internet zu spielen.
- Jede einzelne von einem Benutzer abgerufene Internetseite wird am Server unter seinem Namen protokolliert. Administratoren können diese Protokolle jederzeit einsehen und kontrollieren.
- Gezielte Aufrufe von Internet-Seiten mit pornografischen, politisch extremen oder gegen geltendes Recht verstoßenden Inhalten werden an der Deutschen Schule Barcelona nicht geduldet. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss aus den Räumen und ggf. weiteren Maßnahmen (siehe 5. Zuwiderhandlungen).
- Wichtig für Erziehungsberechtigte: Trotz aller Bemühungen der Deutschen Schule Barcelona um einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Internet kann keine 100%ige Garantie übernommen werden, dass Schüler nicht an anstößige Seiten geraten.

#### 5. **Zuwiderhandlungen**

- Nutzer, die unbefugt Software aus dem PC-Raum kopieren, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netzwerk und die Arbeitsstationen disziplinarische Maßnahmen und Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

## Benutzungsordnung der Schulbibliothek / des SelbstLernZentrums

---

### Allgemeines

Benutzer	Das SLZ befindet sich im Untergeschoss im Block A und steht den Schülern, Lehrern, Angestellten der Schule und tageweise den Eltern zur Verfügung.
Bestand	Die Bibliothek bietet einen Bestand von ca. 12.000 Bänden über verschiedenen Themen und in unterschiedlichen Formaten: Bücher, Comics, Zeitschriften, CDs und DVDs.
Einschreibung	Die Einschreibung ist gratis. Sie ist ab der 1. Klasse möglich und erfolgt bei der ersten Ausleihe.
Öffnungszeiten	Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr.  Klassen und Gruppen können die Räume während der Öffnungszeiten reservieren.  Außerhalb der Öffnungszeiten ist es nicht möglich, das SLZ zu nutzen.

### Ausleihe

Ausleihe und Anzahl Medien	Die Schüler dürfen bis zu 3 Medien ausleihen. Die Leihfrist für Bücher beträgt 3 Wochen und für andere Medien (Zeitschriften, Comics und Audiovisuelles) 1 Woche.  Nicht ausleihbar sind Nachschlagewerke (Enzyklopädien und Wörterbücher) mit gelbem Punkt und die letzte Nummer von Zeitschriften und Zeitungen.  Lehrer dürfen mehrere Bücher zu einem Thema für den Unterricht ausleihen.
Verlängerung Reservierung	Die Medien können maximal zweimal verlängert werden, sofern sie nicht reserviert sind. Die audiovisuellen Medien dürfen nicht verlängert werden.  Alle Medien können reserviert werden, jedoch höchstens 7 Tage.
Verspätete Rückgabe	Wird ein ausgeliehenes Medium nicht rechtzeitig zurückgebracht, bekommt der Benutzer eine Mahnung durch den Klassenlehrer. Nach sechs Monaten Verspätung wird das Exemplar als verloren betrachtet und in Rechnung gestellt.
Verlorene Medien	Wenn ein Benutzer ein Exemplar verliert bzw. im schlechten Zustand zurückbringt, muss er das Dokument ersetzen oder den Neupreis bezahlen.

### Multimedia

Verhalten	Das SLZ bietet 16 Internet-Arbeitsplätze zur Online-Recherche.  Nur leise Gespräche, die die anderen Nutzer beim Lesen nicht stört, sind erlaubt. Essen und Trinken ist nicht erlaubt.  Das Mobiliar und sämtliche Medien sind sorgfältig zu behandeln sowie nach deren Nutzung ordentlich an ihren Platz zu stellen.  In den Pausen ist die Nutzung der Computer untersagt.  Die Nutzung des Internets, der PCs und des Kopierers ist nur für schulische Zwecke und nach Anmeldung gestattet.  Der Aufruf von Seiten mit fragwürdigem Inhalt wie Pornografie, Rassismus und Gewalt ist strikt untersagt.
-----------	--



Surfen, Chatten und Spielen ohne erkennbaren Lernbezug sind nicht erlaubt.

Der Benutzer verpflichtet sich, mit den Geräten sorgfältig umzugehen.

Manipulationen am System sind verboten.

#### **Sonstiges**

Die Klassen 11 und 12 dürfen eigene Laptops mitbringen. Die Laptops werden im Netz automatisch identifiziert und können den Benutzern zugeordnet werden.

Handys sind im SLZ nicht erlaubt.

Taschen können nicht mitgebracht werden.

Wer gegen die Regeln verstößt, kann vorübergehend oder definitiv von der Benutzung der Schulbibliothek / des SelbstLernZentrums ausgeschlossen werden.

## Mensaordnung

---

Unsere Mensa ist vor allem ein Essraum. Deshalb müssen alle Benutzer außerhalb der Essenszeiten besonders auf Sauberkeit achten. Auch in der Mensa gilt die Schulordnung.

- Vor dem Essen sollten die Hände gewaschen werden.
- Für die Zeiten des Mittagessens sollen keine Rucksäcke, Schulranzen, Sporttaschen o.Ä. in die Mensa mitgenommen werden.
- Das von zuhause mitgebrachte Essen kann nur im „Picknickbereich“ der Mensa gegessen werden.
- Beim Anstehen in der Schlange ist selbstverständlich die Reihenfolge zu respektieren.
- In der Mensa schreit und rennt man nicht.
- Die Anweisungen der Aufsichten (monitoras) müssen respektiert werden.
- Der Essplatz wird sauber verlassen. Die Menütablets müssen von jedem selbst abgeräumt werden.
- Für Kindergarten und Grundschule gilt: Die Mensa darf man nicht ohne Erlaubnis der zuständigen Aufsicht verlassen.
- Bei wiederholtem Fehlverhalten in der Mensa werden die Eltern informiert und die Schüler von der Schulleitung gegebenenfalls von einer weiteren Nutzung der Mensa ausgeschlossen.
- Ab 15.00 Uhr ist die Mensa bis auf die Benutzung der Automaten geschlossen.

## **Sicherheit im Schulsport**

---

Die Lehrkräfte weisen zu Beginn eines jeden Schuljahres bzw. Halbjahres die Schüler (nachfolgend Schüler genannt) in Form einer Belehrung auf die unten genannten Regeln und Sicherheitsbestimmungen hin.

Im Sinne der Sicherheit und Unfallverhütung ist es absolut notwendig, dass sich die Schüler unabdingbar an die Anweisungen der Lehrkraft halten.

### **Aufsicht zu Beginn des Unterrichts**

- Die Schüler finden sich nach den Pausen an dem vereinbarten Treffpunkt ein. Sie dürfen die Umkleidekabinen erst betreten, wenn die Lehrkraft anwesend ist.

### **Umkleiden**

- Die Schüler ziehen sich zügig und leise um und werden von der Lehrkraft an der vereinbarten Stelle abgeholt.

### **Betreten, Nutzung und Verlassen der Sportanlagen**

- Die Schüler dürfen generell die Sportanlagen nicht ohne Lehrkraft betreten.
- Alle Sportgeräte und -materialien müssen von den Schülern schonend behandelt werden.
- Es dürfen nur Geräte und Materialien benutzt werden, die von der Lehrkraft überprüft und genehmigt wurden.
- Während des Geräteauf- bzw. -abbaus besteht ein absolutes Übungsverbot.
- Am Ende der Sportstunde sind alle Sportgeräte unter Aufsicht der Lehrkraft abzubauen und wieder vollständig an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen.
- Auftretende Mängel sind der Lehrkraft sofort mitzuteilen.

### **Sportkleidung**

- Die Schüler müssen im Sportunterricht sportgerechte Kleidung (Schuhe, Hose, Hemd) tragen. Im Winter ist eine wärmende Sportbekleidung zu empfehlen.
- Um Verletzungen vorzubeugen, müssen die Schüler Uhren, Schmuck und Bänder vor dem Sportunterricht ablegen. Ohrstecker müssen entweder abgeklebt (Pflaster) oder abgenommen werden. Die Schüler selbst tragen dafür Sorge.
- Brillenträger müssen eine sportgerechte Brille oder Kontaktlinsen tragen.
- Lange, offene Haare müssen mit einem Haarband zusammengehalten werden.
- Die Sporthalle darf nur mit sauberen, abriebfesten Sportschuhen (Hallensohlen) betreten werden. Im Freien sollten Universal-Sportschuhe (keine Stollenschuhe) getragen werden.
- Alle Schüler müssen sich selbst umkleiden und ihre Schuhe binden können.

### **Wertsachen**

- Wertsachen sollten während des Unterrichtes nicht in den Umkleidekabinen bleiben. Für Verluste kann die Schule nicht aufkommen.
- Den Eltern wird empfohlen, an den Tagen mit Sportunterricht ihr Kind ohne Wertsachen in die Schule zu schicken.

## Hygiene

- Die Schüler sollten sich am Ende einer Sportstunde waschen. Dafür müssen sie Seife und ein kleines Handtuch mitbringen.

## Entschuldigungen / Atteste

- Gesundheitliche und körperliche Beeinträchtigungen der Schüler müssen der Lehrkraft durch die Eltern mitgeteilt werden.
- Sollte ein Kind am Sportunterricht nicht aktiv teilnehmen können, müssen eine schriftliche Entschuldigung der Eltern und bei längerer Dauer ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- In all diesen Fällen besteht im Sportunterricht grundsätzlich Präsenzplicht. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung.

Bei Nichteinhaltung der Regeln und Normen ist der Sportlehrer berechtigt, den Schüler zeitweise von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht auszuschließen. Ferner gelten die Regelungen der Haus- und Schulordnung der DS Barcelona.

## **Handyordnung**

---

Unter dem Begriff „elektronische Geräte“ verstehen wir Mobiltelefone, Ipods/MP3-Spieler, tragbare Spielkonsolen (z.B. Nintendos), Minicomputer, Tablett-PCs usw.

Die folgende Regelung betrifft alle Schüler der DSB:

### **I. Grundschule**

Grundschüler dürfen grundsätzlich weder Handys noch sonstige elektronische Geräte mit in die Schule bringen.

### **II. Oberschule**

1. Elektronische Geräte können mitgebracht werden, müssen aber ausgeschaltet im Rucksack / in der Hosentasche bleiben. Die Schule rät jedoch grundsätzlich davon ab, elektronische Geräte mitzubringen.
2. Wenn eine Kommunikation mit dem Elternhaus nötig ist, kann diese in den großen Pausen in einer ausgewiesenen Zone (Foyer/Eingangshalle) stattfinden.
3. Elektronische Geräte können in Absprache mit der Lehrkraft zu Unterrichtszwecken eingesetzt werden (z.B. Internetrecherche, Filme drehen, Vokabeln nachschlagen etc. ...).
4. Schüler der Oberstufe (Jahrgangsstufen 10-12) können ihre Geräte in Freistunden jenseits der Pausen in der Mensa benutzen.
5. Die Schüler der Klassen 11 und 12 dürfen ihre Geräte in dem Stockwerk, in dem nur Oberstufenschüler unterrichtet werden, benutzen.
6. In allen anderen Situationen müssen die Geräte ausgeschaltet bleiben.
7. Die Regelung gilt während des gesamten Schultages (bis 18.00 Uhr).
8. Bei Nichtbeachtung der Regeln gilt – wie gehabt - die Haus- und Schulordnung der DSB. Über eine frühere Rückgabe des Gerätes in familiären Notfallsituationen entscheidet der Klassenlehrer. Wenn ein Schüler/eine Schülerin sich weigert, sein/ihr Gerät abzugeben, erhält er/sie einen Verweis.